

28. Mai 2013

Bearbeiterinnen: Karin Meyer
Tel.: 2395

Birthe Heins
Tel.: 9066

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. Juni 2013

Entwurf einer Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Bremen

Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen

A. Problem

Die personelle und technische Ausstattung der Landesfeuerwehrschule in Bremerhaven (LFS) entsprach nicht mehr den qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine moderne feuerwehrtechnische Ausbildung im Lande Bremen. In der Koalitionsvereinbarung zur 18. Wahlperiode wurde vereinbart, dass die gestiegenen Anforderungen an die Feuerwehrausbildung eine Neustrukturierung des Ausbildungskonzeptes in Theorie und Praxis erfordern. Um bei vergleichsweise kleinen Lehrgangsstärken qualitativ hochwertig und gleichzeitig wirtschaftlich handeln zu können, seien Kooperationen mit Hochschulen und anderen Ausbildungsstellen – auch länderübergreifend – anzustreben und die Feuerwehren in Bremen und Bremerhaven stark in die praktische Ausbildung einzubinden. Im Weiteren soll nach der Koalitionsvereinbarung die Landesfeuerwehrschule aufgelöst werden.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 05.06.2012 das Grundkonzept zur Neustrukturierung der Ausbildung zum feuerwehrtechnischen Dienst und auch der anderen durch die Landesfeuerwehrschule bislang wahrgenommenen Aufgaben (z.B. Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren) beschlossen. In Umsetzung dieser Eckpunkte sind jetzt rechtliche Regularien für die Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst erforderlich.

Des Weiteren hat sich mit der grundlegenden Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) und der Bremischen Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249) ein umfassender Anpassungsbedarf in Bezug auf die Feuerwehrlaufbahnverordnung ergeben.

B. Lösung

Beschlussfassung über den Entwurf einer Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen und über den Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen.

Die Änderungen in der Feuerwehrlaufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Verlängerung der Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt von bisher 18 Monaten auf 24 Monate,
- Aufhebung der bisherigen Einstellungsaltersgrenze (26. Lebensjahr),
- Integration der theoretischen Qualifikation zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten in die Ausbildung,
- Neuregelung von Aufgaben und Zuständigkeiten, die bisher von der Landesfeuerweherschule wahrgenommen wurden.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die bisher bei der Landesfeuerweherschule zentral durchgeführte Ausbildung wird nunmehr dezentral bei den beiden Berufsfeuerwehren der Stadtgemeinden des Landes Bremen durchgeführt.

Hieraus ergibt sich eine notwendige Änderung im bisherigen Verteilschlüssel zur Aufteilung der Feuerschutzsteuer auf die Stadtgemeinden. In der Gesamtschau sind durch die Änderung originär keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Bei der Überarbeitung der Feuerwehrlaufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind alle Aspekte des Gender-Mainstreaming berücksichtigt worden. Die Neuregelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Feuerwehrlaufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist mit dem Senator für Gesundheit und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 961/18 den Entwurf einer Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen und den Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen und

bittet die Senatorin für Finanzen, diese Entwürfe gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.

**Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des
feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen
(Feuerwehrlaufbahnverordnung — FwLV —)**

Vom...

Aufgrund des § 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2012 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Übersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Laufbahn, Ämter

**Abschnitt 2
Laufbahnabschnitt I – Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt -**

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

§ 4 Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

§ 5 Probezeit

**Abschnitt 3
Laufbahnabschnitt II – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt -**

§ 6 Einstellungsvoraussetzungen

§ 7 Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

§ 8 Probezeit

§ 9 Regelaufstieg

§ 10 Praxisaufstieg

**Abschnitt 4
Laufbahnabschnitt III – Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt –**

§ 11 Einstellungsvoraussetzungen

§ 12 Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

§ 13 Sonstiger Zugang zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Entwurf

Abschnitt 5 Übergangsvorschriften

§ 14 Überleitung

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 15 Ausführungsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Feuerwehrlaufbahnverordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

§ 2 Laufbahn, Ämter

(1) Die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr umfassen die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt.

(2) Zu den einzelnen Laufbahnen gehören folgende Ämter:

1. Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:
Brandmeisterin oder Brandmeister,
Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister,
Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister,
2. Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt:
Brandinspektorin oder Brandinspektor,
Oberbrandinspektorin oder Oberbrandinspektor,
Brandamtfrau oder Brandamtman,
Brandamtsrätin oder Brandamtsrat,
Brandoberamtsrätin oder Brandoberamtsrat und
3. Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt:
Brandrätin oder Brandrat,
Oberbrandrätin oder Oberbrandrat,
Branddirektorin oder Branddirektor,
Leitende Branddirektorin oder Leitender Branddirektor.

(3) Die Einstiegsämter für den feuerwehrtechnischen Dienst sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

Entwurf

1. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 7,
2. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 10 und
3. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 13.

Abschnitt 2 Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. mindestens die einfache Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Ausbildung, die für den feuerwehrtechnischen Dienst förderlich ist nachweist ,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr (einschließlich des Tragens von Atemschutzgeräten G 26, Gruppe III) tauglich ist und
3. nach Feststellung der fachlichen Eignung und körperlichen Belastbarkeit nach einheitlichen Kriterien, die den besonderen Anforderungen des Berufsbildes der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten entsprechen, für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Senators für Inneres und Sport auch eingestellt werden, wer eine andere abgeschlossene Ausbildung, als die nach Nummer 2, nachweist.

(2) Um die fachliche und körperliche Eignung festzustellen, hat die Bewerberin oder der Bewerber vor der Einstellung an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 4

Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

(1) Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Brandmeisteranwärterin oder Brandmeisteranwärter eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung I ab. Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

Entwurf

§ 5 Probezeit

(1) Nach beendeter Laufbahnausbildung wird die Beamtin oder der Beamte unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister ernannt.

(2) Als Probezeit im Sinne des § 10 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 19 Bremisches Beamtengesetz gilt die Zeit von der Ernennung zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe bis zur Ableistung einer Dienstzeit von drei Jahren. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die oder der Dienstvorgesetzte.

(3) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst förderlichen Beruf können bis zu einer Reduzierung der Probezeit auf ein Jahr angerechnet werden.

Abschnitt 3 Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

§ 6 Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. ein mit einem Bachelorgrad oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossenes Fachhochschulstudium in einer für den Feuerwehrdienst förderlichen Fachrichtung,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr (einschließlich des Tragens von Atemschutzgeräten G 26, Gruppe III) tauglich ist und
3. nach Feststellung der fachlichen Eignung und körperlichen Belastbarkeit nach einheitlichen Kriterien, die den besonderen Anforderungen des Berufsbildes der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten entsprechen, für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist.

(2) Um die fachliche und körperliche Eignung festzustellen, hat die Bewerberin oder der Bewerber vor der Einstellung an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 7 Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

(1) Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Oberbrandinspektorinanwärterin oder Oberbrandinspektoranwärter eingestellt.

Entwurf

(2) Die Laufbahnausbildung dauert 24 Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung II ab. Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

§ 8 Probezeit

(1) Nach beendeter Laufbahnausbildung wird die Beamtin oder der Beamte unter Verleihung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe zur Oberbrandinspektorin oder zum Oberbrandinspektor ernannt.

(2) Als Probezeit im Sinne des § 10 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 19 Bremisches Beamtengesetz gilt die Zeit von der Ernennung zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe bis zur Ableistung einer Dienstzeit von drei Jahren. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die oder der Dienstvorgesetzte.

(3) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst förderlichen Beruf können bis zu einer Reduzierung der Probezeit auf ein Jahr angerechnet werden.

§ 9 Regelaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 können zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Eingangsamts der Fachrichtung Feuerwehr zugelassen werden, wenn

1. sie nach Ablauf der Probezeit mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren absolviert haben sowie
2. nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen.

Für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung für Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, ist nur eine Dienstzeit von zwei Jahren nach Ablauf der Probezeit erforderlich.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Feststellung der Eignung in einem Zulassungsverfahren.

(3) Die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte wird in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Der Vorbereitungsdienst verkürzt sich auf 12 Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung II ab.

(4) Die Beamtinnen und Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 2 in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Beim Regelaufstieg brauchen die Ämter der Laufbahngruppe 1 sowie das Amt der Brandinspektorin oder des Brandinspektors nicht zuvor durchlaufen zu werden.

§ 10 Praxisaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 können nach einer sechsmonatigen Fortbildung eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 erwerben, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen,
2. sie sich im Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 befinden und
3. sie seit mindestens zwei Jahren und sechs Monaten überwiegend Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

(2) Aufgaben der Laufbahngruppe 2 dürfen einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 1 nur übertragen werden, wenn eine für die Laufbahngruppe 2 ausgebildete Beamtin oder ein entsprechend ausgebildeter Beamter nicht eingesetzt werden kann.

Abschnitt 4 Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

§ 11 Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt kann unmittelbar eingestellt werden, wer

1. ein mit einem Mastergrad oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den Feuerwehrdienst förderlichen Fachrichtung,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr (einschließlich des Tragens von Atemschutzgeräten G 26, Gruppe III) tauglich ist und
3. nach Feststellung der fachlichen Eignung und körperlichen Belastbarkeit nach einheitlichen Kriterien, die den besonderen Anforderungen des Berufsbildes der Feuerwehrbeamten entsprechen, für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist.

(2) Um die fachliche und körperliche Eignung festzustellen, hat die Bewerberin oder der Bewerber vor der Einstellung an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 12 Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

(1) Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Brandreferendarin oder Brandreferendar eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Das Bewerbungsverfahren, die Ausbildung und die Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande

Entwurf

Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Ausbildung und Prüfung enden mit der Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Brandreferendarin oder dem Brandreferendar mitgeteilt wird, dass sie oder er die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(4) Bei Einstellung in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach Abschluss der Ausbildung wird die Bewerberin oder der Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Brandrätin oder zum Brandrat ernannt.

§ 13

Sonstiger Zugang zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt können zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zugelassen werden, wenn

1. sie nach Ablauf der Probezeit mindestens eine Dienstzeit von zwei Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr absolviert haben oder als Aufsteiger in die Laufbahngruppe 2 gewechselt sind und mindestens eine Dienstzeit von vier Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr nachweisen können und
2. nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 12 Monate. Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorbereitungsdienst endet mit der Prüfung für die Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt.

(3) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt in der bisherigen Rechtsstellung. Bei einer Beförderung in dieses Amt brauchen die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn nicht mehr durchlaufen zu werden.

Abschnitt 5

Übergangsvorschriften

§ 14

Überleitung

Wer die Ausbildung für einen Laufbahnabschnitt vor dem (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen) begonnen hat, beendet diese nach den bisherigen Vorschriften. Bei Nichtbestehen eines Ausbildungsteils entscheiden die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der

Entwurf

Feuerwehr oder bei Prüfungen der zuständige Prüfungsausschuss über die Wiederholung von Ausbildungsteilen.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Senator für Inneres und Sport kann im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Ausführung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 17. September 1996 (Brem.GBl. S. 265 — 2040-d-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 355) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen

Vom

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2012 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr einschließlich der Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter und Rettungsassistentin oder Rettungsassistenten,
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr einschließlich der Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter,
3. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr,
4. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr.

§ 2 Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen

- im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die Dienstbezeichnung „Brandmeisteranwärterin“ oder „Brandmeisteranwärter (BMA)“,
- im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Oberbrandinspektoranwärterin“ oder „Oberbrandinspektoranwärter (OBIA)“ und
- im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar (BRef)“.

§ 3

Bewerbung, Eignungsfeststellung und Ausbildungsbeginn

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst ist schriftlich an die Feuerwehr Bremen oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven (Einstellungsbehörden) zu richten.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird durch Eignungsfeststellungsverfahren ermittelt.

(3) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr soll entweder zum 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres beginnen.

§ 4

Ausbildungs- und Lehrpläne, Verfahren an außerbremischen Ausbildungseinrichtungen

(1) Die Art und Durchführung der Ausbildungsabläufe richten sich nach den durch die beiden Feuerwehren jeweils zu erstellenden und vom Senator für Inneres und Sport genehmigten Ausbildungs- und Lehrplänen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die in den Ausbildungs- und Lehrplänen angegebenen Zeitvorgaben sind Regelzeiten.

(2) Soweit Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte zur Ausbildung an außerbremische Einrichtungen entsandt werden, gelten für sie die dortigen Ausbildungspläne, Lehrpläne und Prüfungsordnungen.

§ 5

Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsstelle und Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsdienststellen sind die Feuerwehren der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

(2) Ausbildungsstellen sind Einrichtungen der Feuerwehren, Krankenhäuser und andere geeignete Ausbildungseinrichtungen. Die zuständige Ausbildungsdienststelle weist die auszubildenden Personen den Ausbildungsstellen zu. Die auszubildenden Personen unterliegen in den Ausbildungsstellen auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten. Die Ausbildungsdienststelle erstellt für jede auszubildende Person einen Ausbildungsplan.

(3) Die jeweilige Ausbildungsdienststelle bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. Diese Funktion muss von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr wahrgenommen werden. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter organisiert und überwacht die Durchführung der Ausbildung.

§ 6

Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung für den Vorbereitungsdienst sowie die Prüfungsleistungen sind mit Noten und Punkten wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = 15 und 14 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen in besonderem Maß entsprechenden Leistung.
- gut (2) = 13 bis 11 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen voll entsprechenden Leistung.
- befriedigend (3) = 10 bis 8 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen im Allgemeinen entsprechenden Leistung.
- ausreichend (4) = 7 bis 5 Punkte
Entspricht einer Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- mangelhaft (5) = 4 bis 2 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen nicht entsprechenden Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
- ungenügend (6) = 1 und 0 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen nicht entsprechenden Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

- 15,00 bis 14,00 Punkte sehr gut (1),
- 13,99 bis 11,00 Punkte gut (2),
- 10,99 bis 8,00 Punkte befriedigend (3),
- 7,99 bis 5,00 Punkte ausreichend (4),
- 4,99 bis 2,00 Punkte mangelhaft (5),
- 1,99 bis 0 Punkte ungenügend (6).

§ 7

Befähigungsberichte, Ausbildungs- und Prüfungsakte

(1) Zum Ende eines Ausbildungsabschnitts ist die Leistung jeder auszubildenden Person von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in einem Befähigungsbericht mit Angaben über Art, Umfang und Erfolg der Ausbildung nach § 6 zu bewerten. Der Befähigungsbericht wird zur Ausbildungs- und Prüfungsakte

Entwurf

genommen. Die auszubildende Person erhält eine Durchschrift des Befähigungsberichts.

(2) Werden die Ziele einzelner Ausbildungsabschnitte nicht erreicht, entscheidet die Leitung der Ausbildungsdienststelle darüber, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Abschnitt zu wiederholen ist. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend. Die Grundausbildung und die Praktika können einmal wiederholt werden. Die Entscheidung der Ausbildungsdienststelle ist zu dokumentieren und mit zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen. Für den dann zu erstellenden Befähigungsbericht gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsdienststelle die Ausbildungsnote aus den Bewertungen nach Absatz 1. Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen und ordnet diese einer Note nach § 6 zu (Ausbildungsnote). Die Ausbildungsnote ist der auszubildenden Person mitzuteilen.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsakten sind zehn Jahre nach Abschluss der Ausbildung durch die Ausbildungsdienststelle aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten. Die auszubildende Person kann nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung die eigene Ausbildungs- und Prüfungsakte einsehen.

§ 8

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 dauert zwei Jahre und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I-
Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich
Zwischenprüfung (Qualifikation Truppführer) = 26 Wochen

Abschnitt II
Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil I) = 9 Wochen

Abschnitt III
Rettungsdienstausbildung – Klinikpraktikum = 11 Wochen

Abschnitt IV
Einsatzdienstpraktikum am Standort – Rettungsdienstausbildung einschließlich
Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter = 6 Wochen

Abschnitt V
Einsatzdienstpraktikum am Standort im Lösch- und Hilfeleistungsdienst einschließlich
Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. C = 17 Wochen

Abschnitt VI
Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) = 6 Wochen

Abschnitt VII
Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil II) einschließlich

Entwurf

staatlicher Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten = 13 Wochen

Abschnitt VIII

Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung (Qualifikation Gruppenführerin oder Gruppenführer) = 16 Wochen

Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen. Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenplan in der Anlage 1.

(2) Der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 dauert zwei Jahre und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I

Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich Zwischenprüfung (Qualifikation Trupführerin oder Trupführer) = 26 Wochen

Abschnitt II

Einsatzdienstpraktikum am Standort (einschließlich Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. C) = 18 Wochen

Abschnitt III

Rettungsdienstausbildung einschließlich Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten = 14 Wochen

Abschnitt IV

Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) = 12 Wochen

Abschnitt V

Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung (Qualifikation Zugführerin oder Zugführer) = 20 Wochen

Abschnitt VI

Einsatzdienstpraktikum bei einer Fremdfirewehr = 14 Wochen

Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen. Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenplan in der Anlage 2.

(3) Für Personen, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, verkürzt sich der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 auf 12 Monate. Die berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten untergliedern sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I

Einsatz in Abteilungen / Sachgebieten der eigenen Feuerwehr = 10 Wochen

Abschnitt II

Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) = 10 Wochen

Entwurf

Abschnitt III

Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) einschließlich Laufbahnprüfung (Qualifikation Zugführerin oder Zugführer) = 20 Wochen

Abschnitt VI

Einsatzpraktikum bei einer Fremdfirewehr = 12 Wochen

Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen. Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenplan in der Anlage 3.

(4) Für Personen, die gemäß § 10 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen für eine verkürzte Ausbildung zugelassen sind, untergliedern sich die berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I

Einsatz in Abteilungen / Sachgebieten der eigenen Feuerwehr = 10 Wochen

Abschnitt II

Einsatzpraktikum bei einer Fremdfirewehr = 10 Wochen

Abschnitt III

interner Qualifizierungslehrgang (Zugführer) bei der Ausbildungsdienststelle = 6 Wochen

(5) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen (VAphD-Feu) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(6) Soweit Teile der Ausbildung in einem anderen Bundesland durchgeführt werden, bemessen sich die Dauer und die Inhalte dieser Ausbildung nach den jeweils dort geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Auf § 4 Abs. 2 wird entsprechend verwiesen.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Die beiden Ausbildungsdienststellen richten für die Abnahme der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung jeweils einen ständigen Prüfungsausschuss ein.

(2) Die beiden Prüfungsausschüsse bestehen aus

1. der jeweiligen Leitung der Ausbildungsdienststelle der Feuerwehr, die auch den Vorsitz innehat,
2. einer fachlich geeigneten Vertretung des Senators für Inneres und Sport oder einer vom Senator für Inneres und Sport mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Beisitzer,

Entwurf

3. einer Vertretung der jeweils anderen Feuerwehr im Lande Bremen als Beisitzer,
4. einer Vertretung des jeweiligen Laufbahnabschnitts der jeweiligen Feuerwehr als Beisitzer.

(3) Die jeweilige Vertretung nach Abs. 2 Nr. 3 muss von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr wahrgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung. Die oder der jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch ihren oder seinen jeweiligen Vertreter im Amt oder die für die Ausbildung zuständige leitende Beamtin oder den zuständigen leitenden Beamten vertreten werden. Die Bestellung des unter Abs. 2 Nr. 4 genannten Beisitzers und dessen Stellvertretung erfolgt auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen widerruflich jeweils für die Dauer von höchstens drei Jahren durch den Senator für Inneres und Sport. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft in dem Prüfungsausschuss endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Ist die regelmäßige Amtszeit eines auf Zeit bestellten Mitgliedes abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis ein Nachfolger bestellt ist.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Sie oder er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die nicht dem Prüfungsausschuss angehörenden Fachprüferinnen und Fachprüfer auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden zu bestellen,
2. Feststellungen und Entscheidungen zu treffen über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung bei schriftlichen Prüfungen, des Rücktritts, des Abbruchs, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit und von Mängeln im Prüfungsverfahren,
3. die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Prüfungsausschusses zu bestimmen,
4. die schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen abzunehmen und zu bewerten und
5. über das Gesamtergebnis der Prüfung zu beraten und zu beschließen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere den Prüfungsausschuss einzuberufen, die Sitzungen und die praktischen und mündlichen Prüfungen zu leiten und die Aufsichtführenden bei den schriftlichen Arbeiten zu bestimmen.

Entwurf

(3) Die oder der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Der Prüfungsausschuss hat hierüber spätestens in seiner nächsten Sitzung zu beschließen. Der Prüfungsausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben oder abändern.

§ 11

Fachprüferinnen und Fachprüfer

(1) Fachprüferinnen und Fachprüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die vom Prüfungsausschuss bestellten Fachprüferinnen und Fachprüfer. Diese werden jeweils für die abzunehmenden Prüfungen bestellt.

(2) Die von dem Prüfungsausschuss bestellten Fachprüferinnen und Fachprüfer bewerten die schriftlichen Arbeiten als Erstzensoren. Die Zweitbewertung einer Arbeit erfolgt durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 12

Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung hat die auszubildende Person nachzuweisen, dass sie Fachkenntnisse und Fähigkeiten im Verlauf der Ausbildung erworben hat, die erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der weiteren Ausbildung entsprechen wird.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung. Bei der praktischen Prüfung ist die Handhabung von feuerwehrtechnischen Geräten und das Zusammenwirken als taktische Einheit im Einsatz zu bewerten. Die mündliche Prüfung dient der Prüfung des Fachwissens. Diese Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Die Bewertung der Zwischenprüfung gilt als Befähigungsbericht des Ausbildungsabschnitts I entsprechend § 7 Abs. 1. Das Ergebnis der Zwischenprüfung ergibt sich zu gleichen Teilen aus der

- Vornote über den Abschnitt I nach § 7 Abs. 1,
- Note in der praktischen Prüfung,
- Note in der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens eine Bewertung mit „ausreichend“ (5 Punkte) zulässt.

(4) Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist auch in Teilen möglich. Bei endgültig nicht bestandener Zwischenprüfung ist die auszubildende Person zu entlassen.

§ 13

**Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin und zur Rettungsassistentin
oder zum Rettungssanitäter und Rettungsassistent**

(1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erstreckt sich entsprechend den am 20. September 1977 vom Bund/Länderausschuss „Rettungswesen“ beschlossenen Mindestgrundsätzen über mindestens 520 Unterrichtsstunden, die sich in einen Abschnitt an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule, einen klinisch-praktischen Ausbildungsabschnitt an einer medizinischen Einrichtung und einen praktischen Abschnitt an einer Lehrrettungswache aufteilen.

(2) Die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten erfolgt nach dem Rettungsassistentengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die staatlich anerkannte Rettungsassistentenschule in Bremerhaven (Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst) richtet für die Abnahme der Abschlussprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss Rettungsdienst besteht aus

1. einer durch den Senator für Gesundheit benannten Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat,
2. der Leiterin oder dem Leiter der staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule,
3. einer Ärztin oder einem Arzt, der an der Ausbildung beteiligt oder im Rettungsdienst erfahren ist,
4. einer oder einem am Unterricht beteiligten Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistenten,
5. einer weiteren Rettungsassistentin oder einem weiteren Rettungsassistenten mit der Befähigung zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer.

Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertretungen zu bestellen. Die Mitglieder kraft Amtes sollen jeweils durch ihre Vertretung im Amt vertreten werden.

(4) Die schriftliche Rettungssanitäterprüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten und besteht aus 100 schriftlichen Fragen nach dem Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren. Die praktische Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Anatomie/ Physiologie, Krankheitslehre, Störung der Vitalfunktionen und Rettungsdienstorganisation. Sie soll nicht mehr als 20 Minuten dauern. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Benennung der Prüfungskommission für die Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten erfolgt durch den Senator für Gesundheit.

(6) Die staatliche Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Ausbildungs- und

Entwurf

Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten und umfasst den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahnprüfung nach § 14 ist die Bewertung von diesen beiden Prüfungsteilen mit mindestens jeweils „ausreichend“.

(7) Mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr kann die bis dahin auszubildende Person als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent die für die Anerkennung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten geforderten mindestens 1.600 Stunden praktische Tätigkeit im Einsatzdienst ableisten. Dieses sollte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach abgelegter Laufbahnprüfung erreicht werden.

(8) Vor Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ bedarf es eines Abschlussgespräches nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten.

§ 14 Laufbahnprüfung

(1) Als Abschlussprüfung für den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr ist die Laufbahnprüfung I, für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr ist die Laufbahnprüfung II abzulegen. Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die auszubildende Person für die jeweilige Laufbahn befähigt ist. Mit der erfolgreich abgelegten Laufbahnprüfung wird nachgewiesen, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde, indem die erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden und die auszubildende Person diese in den Aufgaben ihrer Laufbahn praxisbezogen anzuwenden versteht.

(2) Die Ausbildungsdienststelle meldet die auszubildende Person zwei Monate vor Abschluss der Ausbildung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der Ausbildungs- und Prüfungsakte an.

(3) Die auszubildende Person wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Laufbahnprüfung zugelassen, wenn der Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß durchlaufen, die Leistungen und vorgeschriebenen Zwischen- und / oder Fachprüfungen in den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten mindestens mit jeweils „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass Beauftragte der Aufsichtsbehörde, der Ausbildungsdienststelle und ausnahmsweise auch andere Personen als Zuhörer an der praktischen und mündlichen Prüfung teilnehmen.

(5) Soweit die Laufbahnprüfung an Ausbildungseinrichtungen anderer Länder stattfindet, gelten für diese Laufbahnprüfung die Vorgaben der jeweils in diesem Bundesland geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Entwurf

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftlichen Laufbahnprüfungen I und II bestehen in der Anfertigung von drei Aufsichtsarbeiten. Diese beziehen sich für die Laufbahnprüfung I auf die Fachinhalte nach § 8 Absatz 1 Satz 4 und für die Laufbahnprüfung II auf die Fachinhalte nach § 8 Absatz 2 Satz 4.

(2) Für die Bearbeitung jeder Arbeit ist eine bestimmte Zeit, die bei den Laufbahnprüfungen I drei Stunden und bei den Laufbahnprüfungen II fünf Stunden nicht überschreiten soll, festzulegen und auf den Prüfungsarbeiten zu vermerken. Zugelassene Hilfsmittel sind dabei ebenfalls anzugeben.

(3) Jede Aufsichtsarbeit ist von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer als Erstprüfer und einem Mitglied des Prüfungsausschusses als Zweitprüfer zu bewerten. Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung). Die auszubildende Person erhält eine Mitteilung über die Bewertungen.

(5) Sind die Aufsichtsarbeiten im Mittelwert nicht mit mindestens „ausreichend (5 Punkte)“ oder ist eine Aufsichtsarbeit mit „ungenügend (unter 2 Punkte) bewertet worden, so ist die Laufprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt.

§ 16 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung für die Laufbahnprüfung I liegt in der Feststellung der Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit (in der Regel die Löschstaffel bzw. –gruppe) im Zuge einer Einsatzübung. Die praktische Prüfung für die Laufbahnprüfung II liegt in der Feststellung der Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit (in der Regel der Löschzug) im Zuge einer Einsatzübung.

(2) Die Zeitdauer einer praktischen Prüfung sollte inklusive Vorbereitung mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfungsleistung (Punktzahl der Note für die Praktische Prüfung). Die auszubildende Person erhält eine Mitteilung über die Bewertung.

(4) Ist die praktische Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend (5 Punkte)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

Entwurf

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung.

(3) Ist die Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend (5 Punkte)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt.

§ 18

Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die Prüfungsteile errechnet, wobei die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung mit 40 Prozent und die Punktzahlen der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung jeweils mit 30 Prozent berücksichtigt werden. Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note zugeordnet (Prüfungsnote).

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote nach § 7 Absatz 3 und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote mit 20 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 80 Prozent berücksichtigt werden. Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note zugeordnet (Gesamtnote).

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (5 Punkte)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung der auszubildenden Person die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Prüfungsnote und der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Prüfung erhält die auszubildende Person ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung einschließlich der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen.

§ 19

Niederschrift

(1) Für jede zu prüfende Person fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung sowie über die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen und über die Gesamtnote.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, nach welchem Zeitraum die Prüfung wiederholt werden kann und welcher Ausbildungsabschnitt wiederholt werden soll.

(3) Die Niederschriften über die Prüfungen und die Prüfungsarbeiten sind zu den Ausbildungs- und Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.
- (2) Die Ausbildungsdienststelle entscheidet unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 2 über Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung.
- (3) Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend (5 Punkte)“ bewertet worden sind, werden auf Antrag der auszubildenden Person durch den Prüfungsausschuss auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 21 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist die auszubildende Person aus wichtigem Grund, wie durch Krankheit oder sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Umständen, an der Ablegung einer Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat sie dies in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) In besonderen Fällen kann die auszubildende Person mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird die Prüfung an einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachgeholt oder fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgelieferte Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzuerkennen sind.
- (4) Erscheint die auszubildende Person ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt sie ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

- (1) Eine auszubildende Person, die bei Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht, kann durch die aufsichtführende Person von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die auszubildende Person bei Anfertigung der schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt und das störende Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berichten.
- (2) Als Folge eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der auszubildenden Person die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ bzw. der Punktzahl 0 zu bewerten und das Gesamtergebnis der Prüfung entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 23
Übergangsbestimmung

Auf auszubildende Personen, die die Ausbildung nach dem bisherigen Recht begonnen haben, ist das bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltende Recht weiter anzuwenden. An die Stelle der bisherigen Landesfeuerweherschule tritt die jeweilige Feuerwehr als Ausbildungsdienststelle. Die Einrichtung und Besetzung der Prüfungsausschüsse richtet sich mit Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem neuen Recht.

§ 24
Ausführungsbestimmung, Vordrucke

(1) Ausführungsbestimmungen zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann der Senator für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Senator für Gesundheit und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven erlassen.

(2) Der Senator für Inneres und Sport erstellt einheitliche Vordrucke für Leistungsnachweise, Tätigkeitsberichte, Prüfungsniederschriften, Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen über das Nichtbestehen einer Prüfung. Prüfungszeugnisse und die Bescheinigung über das Nichtbestehen einer staatlichen Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten stellt der Senator für Gesundheit aus.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 491) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)

**Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
Rahmenplan zum Inhalt der Ausbildung**

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt
Abschnitt I	<p>Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich Zwischenprüfung</p> <ul style="list-style-type: none">- Fachtheoretische allgemeine Grundlagen- Fachbezogene Grundlagen- Einsatzlehre- Fahrzeug- und Gerätekunde- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz- Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde- Einsatzübungen- Dienstsport (u.a. Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber)- Zwischenprüfung (Truppführerin oder Truppführer)
Abschnitt II	<p>Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil I)</p> <p>Ausbildung in der Notfallmedizin gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten in der jeweils geltenden Fassung</p>
Abschnitt III	Rettungsdienstausbildung - Klinikpraktikum
Abschnitt IV	<p>Einsatzdienstpraktikum am Standort - Rettungsdienstausbildung</p> <p>einschließlich Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter</p>
Abschnitt V	Einsatzdienstpraktikum am Standort im Lösch- und Hilfeleistungsdienst einschließlich Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. C

Entwurf

Abschnitt VI	<p>Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II)</p> <ul style="list-style-type: none">- Berufs- und Gesetzeskunde Rettungsdienst- Gefahrenabwehr- und Rettungsdienstorganisation- Einsatzlehre Rettungsdienst- Fahrzeug- und Gerätekunde Rettungsdienst- Führen im Einsatz- Einsatzübung und praktische Ausbildung im Bereich der Notfallrettung
Abschnitt VII	<p>Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil II) einschließlich staatlicher Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten</p> <p>Vertiefte Ausbildung in der Notfallmedizin einschließlich staatlicher Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten in der jeweils geltenden Fassung</p>
Abschnitt VIII	<p>Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung</p> <ul style="list-style-type: none">- Fachtheoretische allgemeine Grundlagen (Vertiefung)- Fachbezogene Grundlagen (Vertiefung)- Einsatzlehre (Vertiefung)- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (Vertiefung)- Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde- Einsatzübungen- Dienstsport (u.a. Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber)- Laufbahnprüfung (Gruppenführerin oder Gruppenführer)

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2)

**Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
(Laufbahnbewerber)
Rahmenplan zum Inhalt der Ausbildung**

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt
Abschnitt I	<p>Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich Zwischenprüfung</p> <ul style="list-style-type: none">- Fachtheoretische allgemeine Grundlagen- Fachbezogene Grundlagen- Einsatzlehre- Fahrzeug- und Gerätekunde- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz- Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde- Einsatzübungen- Dienstsport (u.a. Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber)- Zwischenprüfung (Truppführer)
Abschnitt II	Einsatzdienstpraktikum am Standort einschließlich Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. C
Abschnitt III	<p>Ausbildung im Rettungswesen inkl. Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter</p> <ul style="list-style-type: none">- theoretische Ausbildung- Klinisch-praktische Ausbildung an einem dafür geeigneten Krankenhaus- Praktikum an einer Lehrrettungswache <p>Abschlusslehrgang und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter</p>
Abschnitt IV	<p>Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II)</p> <ul style="list-style-type: none">- Standortspezifische Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der

Entwurf

	Ausbildungsbehörde
Abschnitt V	<p>Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung</p> <ul style="list-style-type: none">- Einsatztaktik für die Führung eines Zuges- Führungsorganisation- Einsatzrecht- Organisation des Feuerwehrwesens- Feuerwehrtechnik- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz- Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde- Laufbahnprüfung (Zugführerin oder Zugführer)
Abschnitt VI	<p>Einsatzdienstpraktikum in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers bei einer Fremdfirewehr</p>

Anlage 3 (zu § 8 Absatz 3)

**Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
(Aufsteiger)
Rahmenplan zum Inhalt der Ausbildung**

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsinhalt
Abschnitt I	Einsatz in Abteilungen und Sachgebieten der eigenen Feuerwehr
Abschnitt II	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) <ul style="list-style-type: none">- Standortspezifische Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde
Abschnitt III	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) einschließlich Laufbahnprüfung <ul style="list-style-type: none">- Einsatztaktik für die Führung eines Zuges- Führungsorganisation- Einsatzrecht- Organisation des Feuerwehrwesens- Feuerwehrtechnik- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz- Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde- Laufbahnprüfung (Zugführerin oder Zugführer)
Abschnitt IV	Einsatzdienstpraktikum in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers bei einer Fremdfirewehr